



ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der AfD-Fraktion
hier: Radverkehr Fußgängerzone

Beratungsfolge:

15.06.2023 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

siehe Anlage

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: fraktionsgeschaeftsfuehrung@afd-hagen.de

Herrn Oberbürgermeister

Aktenzeichen: 15.06.2023_RAT_08

Erik O. Schulz

- im Hause -

Hagen, 23.05.2023

Anfrage zur Tagesordnung des Rates der Stadt Hagen am 15.06.2023 gem. § 5 GeschO

Radverkehr Fußgängerzone

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch Beschluss wurde der Radverkehr in der Fußgängerzone freigegeben unter der Maßgabe, dass die Widmung als Fußgängerzone bestehen bleibt.

Zu Beginn der Fußgängerzone befindet sich das VZ 242.1 mit dem aktuellen Zusatz, dass Lieferverkehr und Radverkehr zu festgeschriebenen Zeiten zugelassen sind. Die partielle Öffnung für den Radverkehr wird durch das VZ 1022-10 „Radverkehr frei“ ergänzt. Ebenso ist ein Hinweis auf die anzupassende Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) möglich.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie und in welchem Rhythmus beabsichtigt die Verwaltung, die Einhaltung der Regeln für Radfahrer zu kontrollieren?
2. Welche Konsequenzen zöge die Verwaltung aus vermehrten Unfällen?
3. Welche Ausnahmen wird es bei Veranstaltungen in der Fußgängerzone geben (Weihnachtsmarkt, Hagen-blüht-auf usw.)? Nimmt die Verwaltung es hin, dass während einer solchen Veranstaltung Radfahrer durch die Menschenmengen fahren?
4. Wie sollen mögliche Kontrollen durchgeführt werden? Sollen Geschwindigkeitsmessungen erfolgen?
5. Gilt die neue Regelung auch für E-Bikes aller Art?
6. Gab es bislang schon Unfälle oder Probleme?
7. Wird die Verwaltung mögliche Probleme erfassen, damit man sie nach einiger Zeit abfragen kann?

Begründung:

In der jüngsten Vergangenheit wurden immer weitere Tempo-30-Zonen im normalen Straßenverkehr gefordert, immer mit der Begründung der Gefährdung der Radfahrer und auch der Fußgänger.

Uns erschließt es sich nicht, wie man nun ohne Not eine Gefährdung der Menschen in der Fußgängerzone durch Radfahrer in Kauf nimmt, insbesondere unter dem Aspekt, dass gerade in Fußgängerzonen das ungefährdete Bummeln der Grund für die Einrichtung dieser Fußgängerzonen ist.

Uns ist der Nutzen nicht klar. In die Fußgängerzone tritt man doch nur ein, wenn man dort etwas zu erledigen/kaufen hat. Dazu muss man vom Rad absteigen. Ein zeitlicher Vorteil ist minimal.

Unabhängig davon sehen wir es besonders kritisch, weil Behinderte, insbesondere Seh- oder Hörbehinderte und Kinder sowie alte Menschen nicht ausweichen können, wenn ein Radfahrer an ihnen vorbeifährt.

Eine unachtsame Seitenbewegung eines Fußgängers und ein Unfall ist vorprogrammiert.

Wir können auch nicht davon ausgehen, dass alle Radfahrer zumindest über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Hier wird die Sicherheit der Menschen zu Gunsten einer Ideologie geopfert.

In einer Fußgängerzone sollte immer der Fußgänger Vorrang haben. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn niemand dort auf Radfahrer achten muss.

Es ist ein Wunschdenken, dass sich die Radfahrer an die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit halten, zumal dies keine nachprüfbare Größe darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche

Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling

Fraktionsgeschäftsführerin



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Fachbereich und ggf. beteiligte Ämter/Fachbereiche:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

60 Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

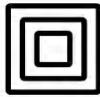
Betreff: Drucksachennummer: **0527/2023**

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Radverkehr Fußgängerzone

Beratungsfolge:

15.06.2023 Rat der Stadt Hagen



Zu den Fragen der AfD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Wie und in welchem Rhythmus beabsichtigt die Verwaltung, die Einhaltung der Regeln für Radfahrer zu kontrollieren?

Die Stadt Hagen ist nicht zur Überwachung des fließenden Verkehrs ermächtigt, wenn keine Gefahrenstellen (Unfallhäufung, schützenswerte Einrichtung, Geschwindigkeitsüberschreitung etc.) vorliegen. Lediglich die Polizei darf den fließenden Verkehr in Hagen gemäß § 48 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen überwachen.

2. Welche Konsequenzen zöge die Verwaltung aus vermehrten Unfällen?

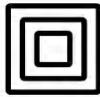
Die Verwaltung sammelt sowohl Unfalldaten, als auch Beschwerden an einer zentralen Stelle, um die Maßnahme nach zwölf Monaten zu evaluieren. Diese Evaluationszeit war Inhalt der ursprünglichen Vorlage (Drucksache 0808/2022), welche sowohl in der Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte (19.01.2023), als auch in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (01.02.2023) unverändert und einstimmig beschlossen wurde. In der Vorlage heißt es konkret: „Die Maßnahme erfolgt vor dem Hintergrund einer Evaluation nach 12 Monaten. Bei einem positiven Geschehen bleibt die Mittelstraße dauerhaft für den Radverkehr geöffnet. Die Umwidmung findet nach erfolgreicher Evaluation statt.“.

Eine Vielzahl von schweren Unfällen zieht somit ein negatives Ergebnis der Evaluation mit sich, sodass die partielle Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr wieder zurückgenommen werden würde. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Verwaltung jedoch noch keine Beschwerden oder Unfalldaten zwischen dem Fuß- und Radverkehr in der durch sehr große Straßenraumbreiten geprägten Innenstadt vor, sodass von einer Rücknahme nicht auszugehen ist. Eine Prüfung erfolgt entsprechend nach zwölf Monaten.

3. Welche Ausnahmen wird es bei Veranstaltungen in der Fußgängerzone geben (Weihnachtsmarkt, Hagen blüht aus, usw.)? Nimmt die Verwaltung es hin, dass während einer solchen Veranstaltung Radfahrer durch die Menschenmenge fahren?

Pauschale Ausnahmen werden seitens der Verwaltung weder für Veranstaltungen noch für sonstiges erteilt. Jede Veranstaltung wird vor Genehmigung unter unterschiedlichen Sicherheitsaspekten überprüft. Darauf basiert das Sicherheitskonzept. Sollte es für erforderlich gehalten werden, den Radverkehr für den Zeitraum der Veranstaltung aus der Fußgängerzone zu nehmen, würde eine solche Anordnung gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

Bei der diesjährigen Veranstaltung „Hagen blüht auf“ wurde die Fußgängerzone für den Radverkehr nicht gesperrt. Erfreulicherweise ist zu erwähnen, dass sich alle Verkehrsteilnehmer*innen an die Grundregeln des § 1 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung („Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“) und Absatz 2 („Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“) gehalten haben.



4. Wie sollen mögliche Kontrollen durchgeführt werden? Sollen Geschwindigkeitsmessungen erfolgen?

Siehe Beantwortung der Frage 1.

5. Gilt die neue Regelung auch für E-Bikes aller Art?

Die Beschilderung gilt auch für E-Bikes, die kein Kennzeichen besitzen.

6. Gab es bislang schon Unfälle oder Probleme?

Bislang sind der Verwaltung keine Unfälle bekannt.

7. Wird die Verwaltung mögliche Probleme erfassen, damit man sie nach einiger Zeit abfragen kann?

Ja, siehe Beantwortung der Frage 2.

Abschließende Bewertung:

Der Radverkehr (auch wenn zu dem Zeitpunkt nicht freigegeben) in der Fußgängerzone in Hagen-Mitte besteht schon länger. Durch Verkehrsbeobachtungen ist festgestellt worden, dass keine Unfälle durch Radfahrer*innen in der Fußgängerzone verursacht worden sind. Aus diesem Grund wurde ein Teil der Fußgängerzone für den Radverkehr freigegeben.

Sollte innerhalb der ersten zwölf Monate festgestellt werden, dass Radfahrer*innen ein Risiko für den Fußgänger*innen darstellen, wird seitens der Verwaltung die Freigabe für die Radfahrer*innen entzogen.

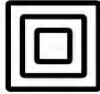
Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dürfen Beschränkungen auch nicht auf das Fehlverhalten einiger weniger Verkehrsteilnehmer*innen, die die Regeln der Straßenverkehrsordnung nicht beachten, abgestellt werden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Beschilderung mit der Freigabe der Fußgängerzone für Radfahrer*innen zur Mobilitätswende beiträgt.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. i. V. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

gez. i. V. Martina Soddemann
Beigeordnete



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Fachbereich:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Fachbereich:

Anzahl:
